



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.: 042039-23/PA

gegen

TSG Interactive Gaming Europe Ltd., vertreten durch d. Geschäftsführer Thomas O'Brien,
Spinola Park, Level 2, Triq Mikiel Ang Borg, SPK 1000 St. Julians, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 32 - durch [REDACTED] am Landgericht

[REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.10.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 12.098,66 US-Dollar nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.07.2023 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht Zahlungsansprüche aufgrund erlittener Spielverluste beim Online-Glücksspiel im Zeitraum vom 22.05.2013 bis 13.02.2021 geltend.

Die Beklagte ist eine Gesellschaft mit Sitz in Malta und betreibt unter anderem die Internetplattform www.pokerstars.de, auf der sie verschiedene Glücksspiele online und für jedermann zugänglich in Deutschland anbietet. Die Internetseite wird in deutscher Sprache betrieben, es besteht Zugriff u.a. auf Allgemeine Geschäftsbedingungen in deutscher Sprache und es wird ein deutschsprachiger Kundenservice angeboten. Der in Berlin wohnhafte Kläger spielte im Zeitraum von 22.05.2013 bis 13.02.2021 über die deutschsprachige Internetdomain der Beklagten <https://pokerstars.eu> im Internet angebotene Glücksspiele. Er war bei der Beklagten mit dem Kontonamen [REDACTED] und seiner E-Mail-Adresse [REDACTED] registriert. Seine Spieleinsätze tätigte er über ein eingerichtetes Spielerkonto.

Der Kläger trägt vor:

Nach der von der Beklagten zur Verfügung gestellten Transaktionsliste Anlage K 1 habe er im Zeitraum vom 22.05.2013 bis 13.02.2021 Einzahlungen von 14.249,72 US-Dollar getätigt und Auszahlungen von 2.115,06 US-Dollar erhalten. Erst Ende 2022 habe er durch das Internet (Werbung/Youtube) erfahren, dass das Onlineangebot der Beklagten wegen fehlender Lizenz illegal gewesen sei. Er habe nur von Deutschland aus an den Online-Glücksspielen teilgenommen zu privaten Zwecken, nicht jedoch von Schleswig-Holstein aus. Er habe auch vier Sportwetten platziert und daraus einen Verlust von 35 US-Dollar erlitten. Im streitgegenständlichen Zeitraum habe er den geltend gemachten Geldbetrag verloren, der sich aus einer Differenz seiner Einzahlungen auf das Spielerkonto bei der Beklagten und den erhaltenen Auszahlungen der Beklagten errechne.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 12.098,66 US-Dollar nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 9.915,77 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Pro-

zentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Aussetzung des Verfahrens beantragt.

Sie trägt vor:

Es lägen mehrere Login-Vorgänge aus dem Ausland vor. Der Glücksspielstaatsvertrag sei daher nicht anwendbar. Der Kläger nehme auch keine Aufschlüsselung der Verluste nach Inland und Ausland oder Schleswig-Holstein vor. Es erfolge auch keine Darlegung, zu welchen Teilen Verluste auf welche Glücksspielart entfallen würden, obwohl je nach Glücksspielart Unterschiede regulatorisch und auch bei der Berechnung einer Bereicherung bestünden. Der Vortrag sei auch un schlüssig, weil der Kläger statt auf seine Einzahlungen auf die Gutschriften auf seinem Konto abstelle. Die behaupteten Spielverluste seien überwiegend auf die Teilnahme an online-Pokerspielen und Pokerturnieren zurückzuführen. Dabei werde gegen andere Spieler gespielt und nicht gegen die Beklagte. Die Einsätze und ggf. die Verluste der Spieler flössen ihr nur zu einem geringen Teil zu. Sie habe lediglich eine Provision bzw. Gebühr (sog. Rake) erhalten, die nur einen Bruchteil des Spieleinsatzes ausmache, während der Rest an den jeweiligen Gewinner des Pokerspiels ausgezahlt werde. Der Kläger habe auch positive Kenntnis vom Verbot des online-Glücksspiels besessen, da die Debatte schon seit 2013 öffentlich sei. Der Kläger habe durch Akzeptieren der Nutzungsbedingungen zudem ausdrücklich bestätigt, dass er sich über die Legalität der Teilnahme an den Spielen an seinem Aufenthaltsort informieren müsse.

Die Beklagte ist der Ansicht:

Die §§ 4 Abs. 4 GlückStV 2012 und § 284 StGB stellten keine Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB dar, da sie nicht dem Vermögensschutz des Einzelnen dienten, sondern Allgemeinwohlzwecken. Dem Kläger sei auch kein Vermögensschaden entstanden, da den freiwillig erbrachten Spieleinsätzen auch Gewinnchancen und Spielmöglichkeiten gegenübergestanden hätten. Ihn treffe jedenfalls nach § 254 BGB ein überwiegendes Mitverschulden. Auch § 242 BGB stehe der Rückforderung entgegen, da der Kläger sonst risikolos hätte spielen können, obschon sie darauf hingewiesen habe, dass er sich über die Rechtslage an seinem Aufenthaltsort informieren müsse. Der Rückforderung stehe auch die Verjährung entgegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien

gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Der Kläger hat die Klage am 22.05.2023 bei Gericht eingereicht und auf die Gerichtskostenrechnung vom 13.06.2023 die Gerichtskosten am 22.06.2023 eingezahlt. Die Klage ist der Beklagten am 20.07.2023 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die örtliche und internationale Zuständigkeit ist gegeben.

Die internationale Zuständigkeit folgt aus Art. 18 Abs. 1 EuGVVO, da es sich bei dem Kläger um einen Verbraucher im Sinne von Art. 17 Abs. 1 EuGVVO handelt. Der Verbraucher kann an seinem Wohnsitz einen Vertragspartner wegen Streitigkeiten aus einem Vertrag verklagen, wenn der Vertragspartner in dem Mitgliedsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedsstaat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Diese Voraussetzungen sind gegeben.

Als Verbraucher ist jede natürliche Person anzusehen, die Verträge zur Deckung ihres privaten Eigenbedarfs schließt, sofern diese nicht ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Verbraucher ist daher auch die Person, die einen Vertrag über die Teilnahme am Online-Poker-Spiel mit dem Ziel abschließt, daraus erhebliche Gewinne zu erzielen (vgl. Müko/Gottwald, ZPO, 6. Aufl., Brüssel Ia-VO, Art. 17). Dies war bei dem Kläger der Fall, der nach seinen Angaben nur als Freizeitbeschäftigung über die deutschsprachige Internetdomain der Beklagten <https://pokerstars.eu> gespielt hat. Die Beklagte richtet ihre Tätigkeit auch auf Deutschland aus. Ihre Glücksspielangebote sind deutschsprachig verfügbar, was die Annahme erlaubt, dass die Tätigkeit des Gewerbetreibenden auf andere Mitgliedsstaaten ausgerichtet ist (vgl. EuGH, Urteil vom 26.01.2021 - 2 O 616/20, juris). Von der Regelung der Art. 17, 18 EuGVVO umfasst sind auch Bereicherungsansprüche als Folge der Rückabwicklung eines Vertrags (vgl. Müko/Gottwald, a.a.O., Art. 17, Rn. 5) und andere nichtvertragliche Anspruchs-

grundlagen, soweit diese sich wie hier auf einen Vertrag beziehen und eine so enge Beziehung dazu aufweisen, dass sie nicht von ihm getrennt werden können (vgl. BGH NJW 2011, 532, 534; BGH, NZI 2012, 572). Die internationale Zuständigkeit wird zudem durch rügelose Einlassung der Beklagten begründet (Art. 26 Abs. 1 S. 1 EuGVVO, vgl. Musielak/VOIT, ZPO, 19. Aufl., § 39 Rn. 10). Die internationale Zuständigkeit umfasst zugleich auch die örtliche Zuständigkeit (vgl. OLG Köln, BeckRS 2022, 37044, Rn. 39).

II.

Die Klage ist begründet.

1.

Die Anwendung deutschen Rechts folgt aus Art. 6 Abs. 1 lit. b) Rom-I-VO. Der Verbrauchervertrag unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich seiner Tätigkeit fällt. Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Kläger hatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, woran auch ein zwischenzeitlicher Auslandsaufenthalt nichts ändern würde. Es kommt maßgeblich auf die erstmalige Registrierung und Anmeldung des Klägers (Abschluss des Rahmenvertrags) bei dem Online-Angebot der Beklagten an (OLG Koblenz, Beschluss vom 08.03.2024 - 1 U 1269/23). Anhaltspunkte dafür, dass die erstmalige Registrierung und Anmeldung nicht vom Wohnsitz und Lebensmittelpunkt des Klägers in Deutschland erfolgt sein könnten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Auf die vorstehenden Ausführungen zu Art. 18 Abs. 1 EuGVVO wird im Übrigen verwiesen. Soweit der Kläger seinen Anspruch darüber hinaus auf einen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 GlüStV und § 284 StGB stützt, ist nach Art. 4 Abs. 1 Rom-II-VO auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anwendbar, in dem der Schaden eintritt, hier also am Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthaltsort des Klägers in Deutschland, wo auch das Konto des Klägers geführt wird.

2.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch nach § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB auf Rückzahlung seiner Spieleinsätze abzüglich Auszahlungen zu, da der zwischen den Parteien geschlossene Spielvertrag gemäß § 134 BGB von Anfang an nichtig war und die Beklagte um diesen Betrag rechtsgrundlos bereichert ist. Dies gilt unabhängig von der Art des Glücksspiels, an dem der Klä-

ger online teilnahm, zumal die Beklagte vorträgt, es habe sich vornehmlich um online-Poker gehandelt und in vier Fällen um Sportwetten, zu denen der Kläger sich auch erklärt hat und für deren Angebot die Beklagte ebenfalls keine Lizenz hatte.

a) Die Beklagte hat durch die Leistung des Klägers einen Vermögensvorteil in Höhe von 12.098,66 US-Dollar = 9.915,77 € erlangt. Der Kläger hat dies substantiiert in der Klageschrift und seinem Schriftsatz vom 31.05.2024 unter Bezugnahme auf die mit der Klageschrift eingereichte Tabelle Anlage K 1, in der die Einzahlungen und Auszahlungen aufgeführt sind, wie auch die Anlage K 9, aus der sich die zu den jeweiligen Zeitpunkten umgerechneten Eurobeträge ergeben, vortragen. Die als Anlage K1 vorgelegte Auskunft stammt von der Beklagten selbst. Die Parteien hatten sich darauf geeinigt, die benannten Einzahlungen des Klägers zum tagesaktuellen Kurs in US-Dollar umzurechnen und zu verbuchen. Erlangt hat die Beklagte damit die in der Anlage K 1 taggenau aufgeführten Beträge in US-Dollar. Eine Differenz zwischen den Einzahlungen des Klägers und dem von der Beklagten Erlangten ist aufgrund der taggenauen Umrechnung nicht gegeben. Der Kläger hat vorsorglich auch noch die Anlage K 9 vorgelegt, aus der sich die zu den jeweiligen Zeitpunkten umgerechneten Eurobeträge ergeben, wobei er den jeweils tiefsten aktuellen Tageskurs bei der Umrechnung angesetzt hat. Auch daraus ergeben sich 14.249,72 US-Dollar Einzahlungen = 11.565,33 € Einzahlungen, abzüglich 2.151,06 US-Dollar Auszahlungen = 1.649,56 €, mithin der Differenzbetrag von 12.098,66 US-Dollar = 9.915,77 €. Die Beklagte ist dem Vorbringen des Klägers nicht mit Substanz entgegengetreten. Die Zahlungen des Klägers sind auch nicht an andere, ihm unbekannte Spieler, sondern unmittelbar an die Beklagte erfolgt. Dass die Beklagte Beträge nach ihrem Vortrag anschließend weitergeleitet haben könnte, ändert nichts an der bestehenden Leistungsbeziehung zwischen den Parteien.

b) Der zwischen den Parteien geschlossene Online-Glücksspielvertrag ist wie auch der zugrunde liegende Rahmenvertrag gemäß § 134 BGB wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 nichtig. Nach § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 war das Anbieten von öffentlichen Glücksspielen im Internet vom 01.07.2012 bis 30.06.2021 verboten, ebenso das Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet. Der Vertrag stellte keinen Rechtsgrund für die geleisteten Zahlungen und das Behalten der erlangten Gutschriften durch die Beklagte dar.

Die Beklagte hat öffentliche Glücksspiele im Internet veranstaltet, an denen der Kläger mit den von ihm zurückgeforderten Einsätzen teilgenommen und entsprechende Verluste erzielt hat. Die Nichtigkeitsfolge hinsichtlich des zugrunde liegenden Vertrags wird in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte bejaht (vgl. u.a. OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 - 23 U 55/21, BeckRS 2022, 12872; KG, 02.06.2023 - 18 U 37/22; OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 - 19 U

51/22, BeckRS 2022, 37044; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 - 9 U 3/22, BeckRS 2023, 2622; OLG Hamm, Urteil vom 31.03.2023 - 21 U 116/21, BeckRS 2023, 8297; OLG Brandenburg, Urteil vom 16.10.2023 - 2 U 36/22, BeckRS 2023, 29810; OLG Oldenburg, Urteil vom 30.11.2023 - 1 U 14/23, BeckRS 2023, 44834; OLG Koblenz, Beschluss vom 17.01.2024 - 1 U 1341/23, BeckRS 2024, 490). Dem schließt sich das Gericht für diesen Fall an.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 war wirksam und auch materiell mit dem Unionsrecht vereinbar (vgl. BVerwG, NVwZ 2018, 895), insbesondere stellte sie keine inkohärente Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß Art. 56 AEUV dar (vgl. BGH, Urteil vom 28.09.2011 - I ZR 92/09, juris; BGH, Urteil vom 22.07.2021 - I ZR 194/20, juris; OLG Köln, Urteil vom 10.05.2019 - 6 U 196/18, juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 - 23 U 55/21, a.a.O.; KG, Urteil vom 06.10.2020 - 5 U 72/19). Im Hinblick auf diese Rechtsprechung war auch keine Aussetzung des vorliegenden Rechtsstreits gemäß § 148 ZPO analog geboten, zumal in einem etwaigen Rechtsmittelverfahren zu entscheiden sein wird, ob es auf diese Frage überhaupt entscheidungserheblich ankommt. Eine Aussetzung durch das erstinstanzliche Gericht ist mit dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes nicht vereinbar. Das Kammergericht hat entsprechend einen Aussetzungsbeschluss des Landgerichts bereits aufgehoben (KG, Beschluss vom 04.04.2024 - 27 W 23/24, Anlage K 15).

Der Nichtigkeit gemäß § 134 BGB steht auch nicht entgegen, dass sich die Verbotsnorm des § 4 Abs. 4 GlüStV nur an die Beklagte, nicht jedoch an den Kläger richtet. Betrifft das gesetzliche Verbot nur einen Vertragspartner, so hat dies im Regelfall nicht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge; anderes gilt aber dann, wenn es mit dem Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes nicht vereinbar wäre, die durch das Rechtsgeschäft getroffene rechtliche Regelung hinzunehmen und bestehen zu lassen. Dies ist hier der Fall. Es liefe dem Sinn und Zweck, insbesondere der Bekämpfung der Spielsucht und dem Jugendschutz zuwider, geschlossene Verträge über Online-Glücksspiele trotz des Verbots als wirksam anzusehen (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 04.05.2009 - 13 U 42/09, juris; Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil vom 31.07.2009 - 3 U 27/09, juris; OLG Köln, Anlage K 3.; Vossler, in: BeckOGK, BGB, 01.03.2024, § 134, Rn. 219). Hieraus folgt die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts (vgl. a.a.O.).

Die Rechtsfolge der Nichtigkeit des zwischen den Parteien geschlossenen Spielvertrags und Rahmenvertrags wird nicht davon berührt, dass nach der Neuregelung des Glücksspielstaatsvertrags von 2021 und Inkrafttreten zum 01.06.2021 die Möglichkeit der Erlaubniserteilung für öffentliche Glücksspiele der streitgegenständlichen Art im Internet besteht (§ 4 Abs. 4 S. 1 GlüStV 2021). Für die Zeit davor kommt es für die Beurteilung der Nichtigkeit allein auf die Gesetzeslage zum

Zeitpunkt der vom Kläger geleisteten Spieleinsätze an. Der GlüStV 2012 ist erst mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft getreten (vgl. § 35 Abs. 2 GlüStV 2012).

Der Kläger hat nicht im Ausland und nicht in Schleswig-Holstein gespielt. Er hat vor erster Spielteilnahme in Deutschland an seinem Wohnsitz in Berlin einen Account bei der Beklagten eröffnet und über diesen gespielt und sich dabei bei jeder Spielteilnahme mit seinen Zugangsdaten in diesen Account eingeloggt. Die Anlage B 11 hat keine Aussagekraft in Bezug auf den Aufenthaltsort des Klägers. Es würde zudem auch keine Rolle spielen, wenn er sich bei einzelnen Spielvorgängen im Ausland aufgehalten hätte, da er seinen maßgeblichen gewöhnlichen Aufenthalt und Lebensmittelpunkt in Deutschland hat (s. OLG Koblenz, Anlage K 17), dort der Rahmenvertrag geschlossen wurde und das Einloggen in den deutschen Account Voraussetzung der jeweiligen Spielteilnahme war. Anhaltspunkte dafür, dass die erstmalige Registrierung und Anmeldung des Klägers und damit der Abschluss des „Rahmenvertrags“ bei dem online-Angebot der Beklagte nicht von seinem Wohnsitz aus erfolgt sein könnte, sind weder vorgetragen und ersichtlich. Auf den behaupteten Aufenthalt in der Schweiz vom 21. bis 24.11.2014, an den der Kläger keine Erinnerung hat, kommt es damit nicht an.

c) Die Rückforderung ist nicht gemäß § 762 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeschlossen. Die Anwendbarkeit der Vorschrift setzt eine Wirksamkeit des Spielvertrags voraus, an der es vorliegend fehlt (vgl. z.B. OLG Brandenburg, a.a.O.; OLG Oldenburg, a.a.O.; OLG Köln, a.a.O.).

d) Der Rückforderung steht auch nicht die Vorschrift des § 817 S. 2 BGB entgegen. Wendet der Bereicherungsschuldner ein, dass dem Leistenden ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten zur Last fällt, so trägt er - hier also die Beklagte - hierfür die Beweislast (vgl. Grüneberg/Sprau, BGB, 83. Aufl., § 817, Rn. 24).

e) Die Rückforderung ist nicht gemäß § 762 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeschlossen. Die Anwendbarkeit der Vorschrift setzt eine Wirksamkeit des Spielvertrags voraus, an der es vorliegend fehlt (vgl. z.B. OLG Brandenburg, a.a.O.; OLG Oldenburg, a.a.O.; OLG Köln, a.a.O.).

f) Der Rückforderung steht auch nicht die Vorschrift des § 817 S. 2 BGB entgegen. Wendet der Bereicherungsschuldner ein, dass dem Leistenden ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten zur Last fällt, so trägt er - hier also die Beklagte - hierfür die Beweislast (vgl. Grüneberg/Sprau, BGB, 83. Aufl., § 817, Rn. 24).

Die Beklagte ist vorliegend ihrer Darlegungs- und Beweislast im Hinblick auf einen Gesetzesverstoß des Klägers nicht nachgekommen. Insbesondere kann nicht von einem Verstoß des Klägers

gegen § 285 BGB ausgegangen werden. Dieser erfordert zumindest bedingten Vorsatz (vgl. Schönke/Schröder/Heine/Ecker, StGB, 30. Aufl., § 285, Rn. 4), den die Beklagte nicht ausreichend dargetan hat.

Der Kläger hat bekundet, erst Ende 2022 Kenntnis von der fehlenden Lizenz aufgrund von Informationen im Internet und Youtube erhalten zu haben. Die Nutzungsbedingungen habe er nicht gelesen. Er habe geglaubt, die Online-Spiele, an denen er teilgenommen habe, seien in Deutschland erlaubt, zumal das Angebot deutschsprachig gewesen sei. Er habe nur in seiner Freizeit und von Berlin aus online-Poker gespielt. Dass er auch Sportwetten platziert haben könnte, konnte er nicht mehr erinnern. Diese Angaben sind nachvollziehbar und glaubhaft. Es gab aus Sicht des Klägers keine zwingenden Anhaltspunkte, die für die Illegalität des Spielangebots der Beklagten sprachen. Deutliche Hinweise auf der von der Beklagten betriebenen Internetseite, dass Online-Glücksspiele in Deutschland - mit Ausnahme eines Angebots in Schleswig-Holstein - unzulässig waren, bestanden nicht. Die deutschsprachige Internetseite und der deutschsprachige Kundenservice erweckten vielmehr den Anschein der Legalität. Dafür sprach auch, dass der Kläger sich ohne weiteres von seinem Wohnsitz auf der Homepage der Beklagten anmelden und ein sog. Spielerkonto einrichten konnte.

Soweit die Beklagte auf ihre Nutzungsbedingungen verweist, wonach sie nicht in der Lage sei, die Rechtmäßigkeit des Service in jeder Jurisdiktion zu prüfen, und es in der Verantwortung des Nutzers liege, sich in dieser Beziehung kundig zu machen, lässt sich hieraus ebenfalls nicht ohne weiteres entnehmen, dass das Angebot der Beklagten nicht in erlaubter Weise in anderen Ländern genutzt werden konnte und insoweit eine individuelle Überprüfung durch jeden Nutzer erforderlich sei. Jedenfalls aber fehlt es an einem Vorbringen der Beklagten dazu, dass der Kläger den entsprechenden Hinweis tatsächlich wahrgenommen und verstanden sowie eine Prüfung der Legalität der Spielteilnahme tatsächlich vorgenommen hatte. Sollte er dies unterlassen haben, so könnte auch ein vorsätzliches Handeln nicht angenommen werden. Nicht alle Verbraucher nehmen die AGB des Unternehmers umfassend zur Kenntnis, erst recht nicht, wenn diese nur elektronisch abrufbar sind und einen gewissen Umfang haben. Auch das Setzen eines Häkchens bedeutet nicht, dass der Verbraucher alle AGB-Klauseln gelesen hat. Eine positive Kenntnis des Klägers folgt auch nicht aus der Tatsache, dass die Unzulässigkeit von Online-Glücksspielen in Medien erörtert worden wäre oder daraus, dass die Werbung für entsprechende Angebote einen textlich dargestellten Hinweis auf die Unzulässigkeit des Angebots enthält. Hieraus lässt sich weder eine allgemeine Bekanntheit, noch eine konkrete Kenntnis des Klägers ableiten (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 - 23 U 55/21, juris; OLG Köln, a.a.O.). Der Kläger hat zudem glaubhaft versichert, die Klauseln nicht zur Kenntnis genommen zu haben.

Darauf, ob sich der Kläger leichtfertig der Erkenntnis des Verbots des Glücksspiels verschlossen hat, kommt es vorliegend nicht an (vgl. OLG München, Beschluss vom 22.11.2021 - 5 U 5491/21, abrufbar unter www.gesetze-bayern.de; OLG Köln a.a.O.). Im vorliegenden Fall steht kein sittenwidriges, sondern ein gesetzwidriges Verhalten in Rede, und insoweit muss der Gläubiger sich des Verstoßes bewusst sein und ihn trotzdem gewollt haben (vgl. a.a.O.). Durch eine andere Bewertung würde verkannt, dass fahrlässiges - und damit auch grob fahrlässiges oder leichtfertiges Handeln - von § 285 StGB gerade nicht erfasst und somit auch nicht mit einem Unwerturteil verbunden ist (vgl. OLG Köln a.a.O.).

Selbst wenn man jedoch leichtfertiges Verhalten für die Anwendbarkeit der Vorschrift im vorliegenden Fall genügen lassen wollte, wäre das Ergebnis kein anderes, weil auch ein leichtfertiges Verhalten des Klägers nach dem Vortrag der Parteien und den Angaben des Klägers im Rahmen seiner Anhörung nicht angenommen werden kann. Der Inhalt von § 4 GlückStV 2012 kann nicht ohne weiteres als bekannt vorausgesetzt werden und lässt sich auch nicht aus Beiträgen in der Presseberichterstattung ableiten. Diese hatten kein solches Ausmaß erreicht, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine allgemeine Kenntnis zu erwarten wäre. Auch wenn die Werbung für Online-Glücksspiele einen textlich dargestellten und/oder schnell gesprochenen Hinweis darauf zu enthalten pflegt, dass sich das Angebot nur an Spieler in Schleswig-Holstein richte, lässt sich daraus keine allgemeine Bekanntheit des generellen Verbots von Online-Glücksspielen außerhalb dieses Bundeslandes in Deutschland herleiten (vgl. OLG Frankfurt, a.a.O.; OLG Köln a.a.O.). Ein leichtfertiges Sich-Verschließen des Klägers lässt sich auch nicht aus den AGB der Beklagten ableiten, zumal diese keinen klaren, auch für einen juristischen Laien allgemeinverständlichen Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Angebots für Nutzer aus Berlin, sondern lediglich einen Hinweis auf eine eigenverantwortliche Prüfung der Rechtmäßigkeit des Service in jeder Jurisdiktion enthielten. Die Beklagte hat nicht dargetan und bewiesen, dass der Kläger die AGB tatsächlich zur Kenntnis genommen hätte. Der Umstand, dass die Beklagte ihr Angebot in deutscher Sprache bereit stellte, es tatsächlich für den Kläger von Berlin aus auch möglich war, nach ordnungsgemäßer Registrierung das Online-Glücksspielangebot der Beklagten zu nutzen, war auch geeignet, etwaige Bedenken gegen die Legalität des Angebots der Beklagten zu zerstreuen (vgl. OLG Frankfurt a.a.O.; OLG Köln a.a.O.).

g) Jedenfalls aber wäre - wollte man einen Verstoß gegen § 285 StGB seitens des Klägers bejahen wollen - eine teleologische Reduktion des § 817 S. 2 BGB vorzunehmen.

Im Rahmen des Rückforderungsverbots des § 817 S. 2 BGB kann nicht außer Betracht bleiben, welchen Zweck das in Frage stehende Verbotsgesetz verfolgt. Im Einzelfall kann deshalb eine

einschränkende Auslegung der Vorschrift geboten sein (vgl. BGH, Urteil vom 31.05.1990 - VII ZR 336/89, juris). Innerhalb der Leistungskondition darf der Schutzzweck der jeweiligen nichtigkeitsbegründenden Norm nicht dadurch konterkariert werden, dass der durch sie zu verhindernde sittenwidrige Zustand perpetuiert oder weiterem sitten- und verbotswidrigen Handeln Vorschub geleistet wird (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2008 - III ZR 132/08, juris). Dies gilt auch für den Fall, dass sich der Leistende der Einsicht möglicherweise leichtfertig verschlossen hat. Auch innerhalb der Leistungskondition ist der Schutzzweck der jeweiligen nichtigkeitsbegründenden Norm maßgebend, der nicht konterkariert werden darf (vgl. BGH, Urteil vom 13.03.2008 - III ZR 282/07, juris). Die Regelungen des GlüStV sind auch dazu bestimmt, die Spielteilnehmer vor suchtfördernden, ruinösen und/oder betrügerischen Erscheinungsformen des Glücksspiels zu schützen und verfolgen damit jedenfalls unter anderem den Zweck des Spielerschutzes (vgl. OLG Köln, a.a.O.). Diese Intention des Verbotsgesetzes würde unterlaufen, wenn die Spieleinsätze, die ein Spieler tätigt, in zivilrechtlicher Hinsicht konditionsfest wären, also dem Anbieter des verbotenen Glücksspiels dauerhaft verblieben (a.a.O.).

h) Der Rückforderung steht auch § 814 BGB nicht entgegen, da eine positive Kenntnis des Klägers von einem Nichtbestehen wie ausgeführt nicht angenommen werden kann.

i) Eine Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB scheidet schon an der bestehenden Kenntnis der Beklagten vom Fehlen des Rechtsgrundes (§§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB; vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 08.04.2022 - 23 U 55/21, juris). Die Beklagte trägt selbst unter Anführung von Beiträgen in Medien zur Berichterstattung über die Illegalität ihres Angebots vor, woraus sich bereits ihre Kenntnis ergibt.

h) Die Geltendmachung des Rückforderungsanspruches ist auch nicht rechtsmissbräuchlich (§ 242 BGB).

Zugunsten der Beklagten kann kein Vertrauenstatbestand angenommen werden angesichts ihres gesetzwidrigen Handelns. Ihre Interessen sind auch nicht vorrangig schutzwürdig. Sie hätte ohne weiteres darauf hätte hinweisen können, dass die Online-Glücksspiele in Deutschland nicht zulässig sind. Durch den bloßen Hinweis, sie habe die Rechtslage nicht geprüft, ist sie bewusst die Gefahr eingegangen, Gelder ohne Rechtsgrund einzunehmen. Der Kläger hat für die von ihm geleisteten Spieleinsätze auch keine einklagbaren Forderungen erhalten, so dass es nicht treuwidrig erscheint, die Spieleinsätze zurückzufordern (vgl. OLG Braunschweig, Beschluss vom 03.12.2021 - 8 W 20/21, nicht veröffentlicht). Im Übrigen ist auch im Rahmen von § 242 BGB die oben im Zusammenhang mit der teleologischen Reduktion des § 817 S. 2 BGB dargelegte Wer-

tung zu beachten (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 12.11.2021 - 12 W 13/21, beck-online; OLG Köln a.a.O.).

3.

Der Klägerin kann zudem auch nach §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV, § 284 StGB Ersatz der Verluste beanspruchen, da § 4 Abs. 4 GlüStV ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB ist und zudem der Tatbestand des § 284 StGB erfüllt ist.

a) Eine Rechtsnorm ist ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB, wenn sie zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise vor Verletzung eines bestimmten Rechtsguts oder eines bestimmten Rechtsinteresses zu schützen. Dafür kommt es nicht auf die Wirkung, sondern auf Inhalt, Zweck und Entstehungsgeschichte des Gesetzes an, also darauf, ob der Gesetzgeber gerade einen Rechtsschutz, wie er hier in Anspruch genommen wird, zugunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollt oder doch mit gewollt hat. Es genügt, dass die Norm auch das in Frage stehende Interesse des Einzelnen schützen soll, auch wenn sie in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit im Auge haben (vgl. OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 - I-19 U 51/22). Andererseits soll der Anwendungsbereich von Schutzgesetzen nicht ausufern. Es reicht deshalb nicht aus, dass der Individualschutz durch Befolgung der Norm als Reflex objektiv erreicht werden kann; es muss vielmehr im Aufgabengebiet der Norm liegen (vgl. BGH, Urteil vom 13.03.2018 - VI ZR 143/17, juris; BGH, Urteil vom 22.06.2010 - VI ZR 212/09, juris). Ein gesetzliches Gebot oder Verbot ist als Schutzgesetz geeignet, soweit das geschützte Interesse, die Art seiner Verletzung und der Kreis der geschützten Personen hinreichend klargestellt und bestimmt sind (vgl. BGH, Urteil vom 23.07.2019 - VI ZR 307/18, juris).

Diesen Anforderungen genügt § 4 Abs. 4 GlüStV (vgl. OLG Köln, a.a.O.). Dadurch dass die Norm ein Verbot von Online-Glücksspielen regelt, dient sie gerade auch den in § 1 GlüStV aufgeführten Zwecken, zu denen die Verhinderung bzw. Bekämpfung der Glücksspielsucht, der Spieler- und Jugendschutz und der Schutz des Spielers vor betrügerischen Machenschaften zählen. Obschon die Norm damit vor allem auch Allgemeininteressen dient, liegt aber gerade auch der Schutz des einzelnen Spielers vor den oft ruinösen genannten Gefahren des Glücksspiels im Aufgabengebiet der Norm (vgl. a.a.O.). Das gesetzliche Verbot dient auch dem Schutz des Spielers vor sich selbst (vgl. BGH, Beschluss vom 22.03.2024 - I ZR 88/23, Rn. 28 ff., 31).

b) Die Beklagte hat auch den Tatbestand des § 284 StGB durch die Veranstaltung von Glücksspiel ohne behördliche Erlaubnis erfüllt (vgl. BGH, BeckRS 2020, 10600, Rn. 17 ff.; OLG Köln

a.a.O.). Auch dieser hat Schutzgesetzcharakter (vgl. KG, Beschluss vom 24.04.2024 - 25 U 26/23; OLG Bamberg, Urteil vom 27.02.2024 - 10 U 22/23, BeckRS 2024, 5226; OLG Karlsruhe, Urteil vom 22.12.2023, 19 U 7/23; OLG Köln, Anlage K 3). § 284 StGB dient primär der Absicherung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs und damit dem Schutz des Einzelnen vor der Gefahr von Manipulationen beim Glücksspiel und insofern auch vor manipulativer Ausbeutung (vgl. Heine/Hecker, in: Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019, StGB, § 284 Rn. 31), auch zum Schaden seines Vermögens und wirtschaftlicher Ausbeutung (vgl. KG a.a.O.). Sinn und Zweck des § 284 StGB ist auch, die wirtschaftliche Ausbeutung der natürlichen Spielleidenschaft des Publikums unter staatliche Kontrolle zu nehmen (vgl. OLG Bamberg, Urteil vom 27.02.2024 - 10 U 22/23, BeckRS 2024, 5226; s. auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 22.12.2023, 19 U 7/23). Die Beklagte handelte auch rechtswidrig und schuldhaft hat. Soweit die Beklagte wegen der von ihr angenommenen Unionsrechtswidrigkeit des GlüStV a.F. davon ausgegangen sein sollte, einer Erlaubnis nicht zu bedürfen, käme allenfalls ein Verbotsirrtum in Betracht (vgl. a.a.O.), der jedoch angesichts des klaren Wortlauts von § 4 Abs. 4 GlüStV a.F. vermeidbar gewesen wäre (vgl. OLG Köln, a.a.O.; Rock, ZfWG 2022, 118, 124). Die Tat ist auch im Inland begangenen. Deutsches Recht ist anwendbar, wenn der Veranstalter des Glücksspiels im Ausland handelt, aber die Beteiligung über das Internet im Inland erfolgen kann (vgl. Hollering, in BeckOK StGB. § 284, Rn. 25).

c) Dem Kläger ist durch die Verletzung der Schutzgesetze ein Schaden in Höhe des dargelegten Verlustes entstanden (vgl. KG a.a.O.). Es kann nicht eingewendet werden, dass der Kläger eine Gewinnchance erworben hätte durch die Einzahlungen, da er im Fall eines Gewinns aufgrund der Nichtigkeit des Spielvertrags keinen einklagbaren Anspruch erworben hätte.

d) Der Anspruch ist auch nicht gemäß § 254 BGB wegen eines überwiegenden Mitverschulden des Klägers ausgeschlossen oder gemindert, da dies dem Sinn und Zweck des § 4 Abs. 4 GlüStV und dessen Charakter als Schutzgesetz zuwider liefe. Die GlüStV a.F. dient mit dem Ziel der Vermeidung und Bekämpfung von Spielsucht in gewissem Umfang auch dem Schutz des Spielers vor sich selbst, was eine Anwendung von § 254 BGB ausschließt (vgl. OLG Köln, a.a.O.). § 254 BGB kann auch demjenigen Glücksspieler nicht entgegen gehalten werden, der im Rahmen eines Selbstsperrvertrags zur Befriedigung seiner Spielsucht das Hausrecht der Spielbank verletzt (vgl. BGH, Urteil vom 15.12.2005 - III ZR 65/05, juris).

4.

Die Ansprüche des Klägers sind nicht verjährt, §§ 195, 199 BGB.

Die regelmäßige Verjährung von 3 Jahren nach § 195 BGB beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit

dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Beim Bereicherungsanspruch kommt es auf die Kenntnis der Leistung an, ferner auf die Kenntnis vom Fehlen des Rechtsgrundes und dabei wiederum auf die Kenntnis der Tatsachen, aus denen dessen Fehlen folgt (vgl. Staudinger/Peters/Jacoby, 2019, BGB, § 199 Rn. 64). Da eine zutreffende rechtliche Würdigung nicht Voraussetzung ist, reichen für einen Rückforderungsanspruch aus § 812 BGB bei nichtigen Verträgen die Kenntnis der die Nichtigkeit begründenden Tatsachen (vgl. BGH, NJW-RR 2008, 1237; BGH, NJW 2009, 984). Anders kann es zu beurteilen sein, wenn es sich um eine unübersichtliche oder zweifelhafte Rechtslage handelt, so dass sie selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einzuschätzen vermag (vgl. BGH, NJW-RR 2008, 1237; BGHZ 138, 247, 252; 150, 172, 186; BGH, NJW 2014, 3713, Staudinger, a.a.O. Rn. 84a). Bei deren Fehlen könnte die Zumutbarkeit der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs als übergreifende Voraussetzung für den Verjährungsbeginn zu verneinen sein (vgl. BGH NJW 2017, 2986; NJW 2016, 629; NJW 2014, 3713). Vorliegend ist die Situation gegeben, dass die Rechtswidrigkeit von Online-Glücksspielen als Voraussetzung für die Nichtigkeit der Spielverträge nach § 134 BGB wegen der zivilrechtlich ungeklärten Rechtslage bei ausländischen Anbietern mit EU-Glücksspiellizenz, die ihre Tätigkeit auch auf Deutschland ausrichten, nicht ohne weiteres erkennbar oder entscheidbar war, wie gerade die Vielzahl der eingereichten Entscheidungen zugunsten und zulasten der Spieler zeigt. Daher erscheint hinsichtlich des Verjährungsbeginns wegen der engen Verknüpfung von Tatsachen- und Rechtsfragen und der zweifelhaften Rechtslage die Rechtskenntnis hier doch relevant. Es kommt damit auf den Zeitpunkt an, zu dem der Antragsteller Kenntnis von der Illegalität des Online-Glücksspiels hat (vgl. OLG Hamm, 12.11.2021 - I-12 W 13/21; OLG Köln, a.a.O.). Der Kläger hatte hier - wie dargestellt - erst Ende 2022 erstmals Anhaltspunkte für die Illegalität des Angebots erhalten. Dass eine Medienberichterstattung früher erfolgt ist, lässt allein nicht auf grob fahrlässige Unkenntnis schließen, da hierzu festgestellt werden müsste, ob der Kläger die Berichterstattung wahrgenommen hat (vgl. BGH BeckRS 2021, 22216). Dies war hier nicht der Fall. Hinsichtlich der deliktischen Ansprüche ist zudem Kenntnis vom Schaden erforderlich, den der Kläger erst mit Kenntnis über die Illegalität des Angebots der Beklagten Ende 2022 hatte.

Sollte gleichwohl Verjährung anzunehmen sein, wäre aber auch der Herausgabeanspruch nach Eintritt der Verjährung gemäß § 823 Abs. 2 i.V.m. § 852 BGB als Restschadensersatzanspruch gegeben, da die Beklagte auch aus Delikt haftet. Hat der Ersatzpflichtige durch eine unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten etwas erlangt, so ist er gemäß § 852 Satz 1 BGB auch nach

Eintritt der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung verpflichtet (vgl. BGH, Urteil vom 21.02.2022 - VIa ZR 8/21). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Anspruch verjährt in zehn Jahren ab seiner Entstehung. Die Frist war zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht abgelaufen.

Es handelt sich bei § 852 Satz 1 BGB nach der Gesetzesbegründung um eine reine Rechtsfolgenverweisung. Der auf die Herausgabe des Erlangten beschränkte Anspruch bleibt seiner Natur nach ein Schadensersatzanspruch, da der verjährte Deliktsanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB als solcher bestehen bleibt und nur in seinem durchsetzbaren Umfang nach auf das durch die unerlaubte Handlung (hier das Anbieten von konzessionslosem Glücksspiel) tatsächlich Erlangte beschränkt wird (vgl. BGH, Urteil vom 26.03.2019 - X ZR 109/16, juris). Der Anspruch folgt den Voraussetzungen des ursprünglichen (nun verjährten) Anspruchs und hat den Charakter einer Rechtsverteidigung gegenüber der Einrede der Verjährung. Er bewirkt nur die Regelung des Umfangs der deliktischen Verschuldenshaftung nach Eintritt der Verjährung (vgl. BGH, Urteil vom 14.02.1978 - X ZR 19/76, juris; Urteil vom 30.11.1976 - X ZR 81/72), also nur die Höhe des ursprünglichen (nun verjährten) Deliktsanspruchs, nicht dessen Voraussetzungen dem Grunde nach. Nach Sinn und Zweck des § 852 soll vom Schädiger das abgeschöpft werden, was er durch die unerlaubte Handlung - hier das Betreiben von konzessionslosem Online-Glücksspiel - erhalten hat. Die unerlaubte Handlung muss kausal zur Vereinnahmung des Erlangten auf Seiten des Schädigers geführt haben, jedoch muss der Schadenseintritt nicht zur Vermögensmehrung des Schädigers geführt haben (vgl. BGH, Urteil vom 26.03.2019 - X ZR 109/16). Für die Berechnung des „Erlangten“ im Sinne des Restschadensersatzanspruchs nach § 852 BGB kommt es allein auf die unerlaubte Handlung - das Anbieten von konzessionslosem Online-Glücksspiel (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 12.06.2019 - 5 U 1318/18; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.03.2019 - 13 U 142/18 und Urteil vom 18.07.2019 - 17 U 160/18; OLG Stuttgart, Urteil vom 30.07.2019 - 10 U 134/19; OLG Naumburg, Urteil vom 18.09.2020 - 8 U 8/20; OLG Oldenburg, Urteil vom 16.01.2020 - 14 U 166/19) - und damit auf das an, was die Beklagte im Zuge der Bereitstellung erhalten hat. Die Beklagte hat die von dem Kläger geleisteten Spieleinsätze abzüglich Ausschüttungen vereinnahmt und muss diese herausgeben. Umstände, die den Anspruch vermindern könnten, sind nicht ersichtlich und müssten von der Beklagten selbst und unter Bezug auf das konkrete Spielerkonto bezogen vorgetragen werden (vgl. OLG Oldenburg, Urteil vom 02.03.2021 - 12 U 161/20).

5.

Der Zinsanspruch ist gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 BGB seit Rechtshängigkeit in gesetzlicher Höhe

begründet.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.

[REDACTED]

Verkündet am 29.11.2024

[REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 29.11.2024

[REDACTED]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle